

Der Entwurf für ein neues BWaldG steht für:

- Nachrangigkeit einer nachhaltigen, umweltgerechten und klimafreundlichen Holzproduktion
- Beschränkung von Baumartenwahl, Feinerschließung und, und, und ...
- Höheres Arbeitsrisiko und höhere Kosten durch Zwang zu mehr Arbeit mit der Motorsäge
- Behördliche Gängelung und Bürokratieaufbau durch zusätzliche Genehmigungspflichten
- Geldbußen, Gefängnisstrafen und Konfiszierung von „Tatmitteln“

**Wir sagen Nein
zu Misstrauen und Gängelung von
Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern!**

**Wir fordern
Vielfalt und Flexibilität in der Bewirtschaftung -
gerade in der Klimakrise!**

Die Bundesregierung plant eine Novellierung Bundeswaldgesetzes. Statt auf die Fachkenntnis der Waldbesitzenden zu vertrauen, werden Regulierung und Bürokratie ausgeweitet, Sanktionen angedroht und Misstrauen gesät. Die Ansätze sind nicht nur praxisfern, sie verkennen die Leistungen sowie den hohen Wert der Waldbewirtschaftung für Artenvielfalt, Klimaschutz und die Versorgung mit dem Rohstoff Holz. Der Entwurf für ein neues BWaldG steht für:

Abkehr von einer multifunktionalen Forstwirtschaft

Der Titel „Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft“ des geltenden BWaldG nimmt deutlichen Bezug auf die Existenz einer multifunktionalen Forstwirtschaft und ihrer Förderung. Im Titel „Gesetz zum Schutz und zur Erhaltung des Waldes, seiner Schutzgüter und Ökosystemleistungen“ des BWaldG-Entwurfs vom Dezember 2023 wird die multifunktionale Forstwirtschaft nicht mehr erwähnt.

Waldbau-Handbuch statt ein von Grundsätzen geprägtes Gesetz

Vor dem Hintergrund der Unsicherheit der zukünftigen Waldbewirtschaftung brauchen Waldbesitzende ein Höchstmaß an Bewirtschaftungsfreiheit auf ihren Waldflächen. Darüber hinaus sind Anreize der richtige Weg und Details in den Landeswaldgesetzen zu regeln.

Planwirtschaft und behördliche Gängelung statt Freiheit und Vielfalt der Bewirtschaftung

2 Mio. Waldbesitzende sorgen bisher mit der Vielfalt ihrer Wälder für eine Vielfalt der Ökosystemleistungen. Das BMEL verfolgt nun zentrale Top Down-Lösungen mit vielen Detailregelungen, statt weiterhin Vielfalt zu ermöglichen.

Kostspieliger Bürokratieaufbau statt versprochener Deregulierung

Umfangreiche Kontroll- und Genehmigungspflichten würden zu einem Bürokratie-Burn-Out auf Seiten des Waldbesitzes und der Kontroll- und Genehmigungsbehörden der Länder führen – dies bei einem bereits heute erkennbaren Personalmangel und enormer Herausforderungen bei der Anpassung der Wälder an den Klimawandel.

Nachrangige Nennung des Wirtschaftsfaktors Wald bzw. der Holzerzeugung wird seiner Bedeutung nicht gerecht

Im Gesetzeszweck wird die Tatsache, dass der Wald ein wichtiger Wirtschaftsfaktor für Einkommen und Beschäftigung insbesondere im ländlichen Raum ist, nur nachrangig auf Platz 5 genannt. Die Holzerzeugung wird bei der Auflistung der Ökosystemleistungen erst auf Platz 3 geführt.

Rückwärtsgewandte Beschränkung der Baumartenwahl statt Diversität

Der Gesetzgeber will vorschreiben, dass die Bestandesverjüngung mit „standortgerechten, überwiegend heimischen Baumarten“ zu erfolgen hat. „Überwiegend“ heißt mindestens 51 % und orientiert sich an der Vorstellung der Vegetation der Vergangenheit. Dieser Blick in den „Rückspiegel“ ermöglicht vor dem Hintergrund von Klimakrise und Standortdrift keine Zukunftsorientierung.

Formulierung von Straftatbeständen und Ordnungswidrigkeiten

Die Straf- und Bußgeldvorschriften sind Ausdruck eines großen Misstrauens gegenüber den Waldbesitzern. Es drohen mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe und der „Einziehung“ von Tatmitteln selbst bei fahrlässiger Ordnungswidrigkeit drakonische Strafen.

Praxisferne Beschränkung des Rückegassen-Abstands auf 40 Meter

Durch die Erhöhung des Rückegassen-Abstands auf 40 Meter wäre bei der vollmechanisierten Holzernte die motormanuelle Zufällung notwendig. Diese erhöht das Unfallrisiko der im Wald arbeitenden Menschen. Die Pferderückung stellt in diesem Zusammenhang aus Sicht des Tierschutzes ein teils kritisches Arbeitsverfahren dar, das nicht im Starkholz anwendbar ist und im Schwachholz zu zusätzlichen Schäden im Bestand führt.

Streichung der Bewirtschaftungspflicht erweist dem Klimaschutz einen Bärendienst

Im Gegensatz zum geltenden BWaldG soll es zukünftig keine Pflicht mehr zur Bewirtschaftung des Waldes geben, d.h. der Waldpflege und Durchforstung mit dem Ziel der Holzproduktion. Damit wird die CO₂-Pumpe Wald stillgelegt, die die stoffliche und energetische Substitution von klimaschädlichen Baustoffen und Energieträgern erst ermöglicht.